



An die Empfängerinnen und Empfänger des
Vernehmlassungsverfahrens

Referenzen MP/BB/ACB
Datum 22. März 2017

Vorentwurf des Gesetzes über die Bettelei Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Betteln bedeutet, um ein Almosen zu bitten, an die Grosszügigkeit eines anderen zu appellieren, um Hilfe - im Allgemeinen in Form von Geld - zu erhalten.

Gegenwärtig ist das Betteln auf Bundesebene nicht geregelt. Den Kantonen steht es somit frei auf diesem Gebiet Gesetze zu erlassen.

Der Kanton Genf hat bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und vor rund zehn Jahren eine Gesetzesbestimmung im Genfer Strafrecht erlassen, welche das Betteln mit Busse bestraft.

Im Kanton Wallis gibt es zurzeit weder ein Gesetz noch eine gesetzliche Grundlage welche das Betteln regelt. Einige Walliser Gemeinden haben jedoch trotzdem in ihren kommunalen Polizeireglementen entsprechende Bestimmungen eingeführt.

Am 14. Juni 2013 hat Frau Nadine Reichen, Grossratssuppleantin eine Motion eingereicht, mit welcher sie den Staatsrat aufgefordert hat, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche es erlaubt das Betteln auf dem gesamten Kantonsgebiet zu verbieten. Trotz des Vorbehalts des Staatsrates für diese Problematik ein eigenes Gesetz zu erlassen, wurde diese Motion vom Grossen Rat angenommen. Der vorliegende Vorentwurf des Gesetzes über das Betteln kommt dieser Motion nach.

Trotz der Tatsache, dass das Betteln ein Grundrecht im Sinne der persönlichen Freiheit ist, welche durch Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird, hat das Bundesgericht in einem Entscheid aus dem Jahre 2008 festgestellt, dass dieses Grundrecht nicht - wie die anderen Grundrechte - absolute Gültigkeit hat. Es kann somit eingeschränkt werden, wenn diese Einschränkung in einem formellen Gesetz vorgesehen ist und sich durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter rechtfertigt und das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht verletzt wird.

Das Bundesgericht hat somit festgehalten, dass ein öffentliches Interesse besteht, das Betteln zu regeln und dass dessen Verbot auf kantonaler Ebene das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht verletzt. Weiter hat das Bundesgericht festgestellt, dass das Betteln keine Tätigkeit ist, die durch Artikel 27 BV, welcher die Wirtschaftsfreiheit garantiert, geschützt wird.



Im Wesentlichen regelt der Vorentwurf folgendes:

- er unterscheidet zwei Formen von Betteln und verbietet dieses im öffentlichen Raum in jeglicher Form;
- er bestimmt die Verletzung dieses Verbots durch Zuwiderhandlung gegen kantonales Recht, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, und er legt die Bedingungen der Ahndung und das anwendbare Verfahren fest;
- er enthält eine soziale Ebene indem er die Aufgaben der Gemeinde und des Kantons mit Hinweis auf das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe bezeichnet;
- er hebt die kommunalen Vorschriften über das Betteln auf und regelt die Übergangsbestimmungen.

Der Vorentwurf umfasst 11 Artikel. Um Ihnen Ihre Stellungnahme im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens zu erleichtern, erteilt Ihnen der begleitende Bericht Auskunft über Sinn und Bedeutung der grundlegenden Bestimmungen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Feststellungen und Bemerkungen **bis am 31. Mai 2017** zuzustellen.

Für Ihren geschätzten Beitrag danken wir im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen



Oskar Freysinger
Staatsrat

Beilagen Vorentwurf des Gesetzes über das Betteln mit erklärendem Bericht